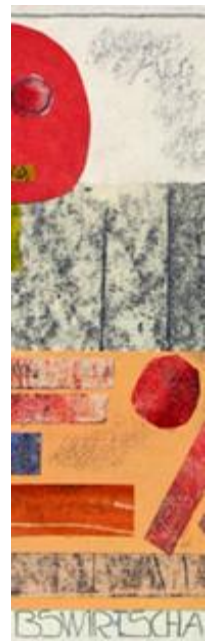


INFO 03/2014:

- Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer (BFH)
- Kosten eines Studiums als Erstausbildung nicht abziehbar (BFH)
- Zinsaufwendungen aus der Refinanzierung von Lebensversicherungen (BFH)
- Keine erweiternde Auslegung des § 7g EStG (Investitionsabzug) für Härtefälle (BFH)
- Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung (BMF)
- Zur Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber (BFH)
- Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer (BMF)
- Kindergeld - Anspruch für verheiratete Kinder (BFH)



Einkommensteuer

Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer (BFH)

Der BFH hat entschieden, dass unter die Pauschalierungsvorschrift in § 37b EStG nur Zuwendungen fallen, die (beim Empfänger) einkommensteuerbar und auch dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind (BFH, Urteil v. 16.10.2013 - VI R 57/11, VI R 52/11, VI R 78/12).

Kosten eines Studiums als Erstausbildung nicht abziehbar (BFH)

Der BFH hat entschieden, dass Aufwendungen für ein Studium, welches eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, nicht als vorweggenommene Betriebsausgaben abziehbar sind. Die bereits für die Veranlagungszeiträume ab 2004 anzuwendenden gesetzlichen Neuregelungen in § 12 Nr. 5 und § 4 Abs. 9 EStG i.d.F. des BeitrRLUMsG sind verfassungsgemäß (BFH, Urteil v. 5.11.2013 - VIII R 22/12).

Zinsaufwendungen aus der Refinanzierung von Lebensversicherungen (BFH)

Zinsaufwendungen aus der Fremdfinanzierung von Beiträgen zu einer Lebensversicherung, die nicht zu steuerpflichtigen Erträgen führt, können gemäß § 3c EStG nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn die Lebensversicherung dazu dient, einen Immobilienkredit einer vom Steuerpflichtigen beherrschten GmbH zu tilgen (BFH, Urteil v. 27.8.2013 - VIII R 3/11).

Keine erweiternde Auslegung des § 7g EStG für Härtefälle (BFH)

Der Investitionsabzug ist nicht nur dann rückgängig zu machen, wenn gar keine Investition erfolgt, sondern auch dann, wenn ein anderes Wirtschaftsgut als dasjenige, das bei Vornahme des Investitionsabzugs benannt worden ist, angeschafft oder hergestellt wird. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind auch beim Vorliegen einer besonderen persönlichen Härte nicht anzuerkennen (BFH, Beschluss v. 19.11.2013 - IV B 86/13).

Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung (BMF)

Das BMF hat zur Behandlung von Schuldzinsen für darlehensfinanzierte sofort abziehbare Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen) nach Veräußerung des Mietobjekts als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Stellung genommen (BMF, Schreiben v. 15.1.2014 - IV C 1 - S 2211/11/10001:001).

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2014-01-15-schuldzinsen-nachtraegliche-werbungskosten-erhaltungsaufwendungen-vermietung-verpachtung.html

Im Jahr 2005 hatte der BFH entschieden, dass Zinsen für ein Darlehen, mit dem sofort abziehbare Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen) finanziert worden sind, als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind; es kam danach nicht darauf an, ob ein etwaiger Veräußerungserlös zur Schuldentilgung ausgereicht hätte (BFH, Urteil v. 12.10.2005 - IX R 28/04).

Laut BMF-Schreiben ist die Voraussetzung für den nachträglichen Werbungskostenabzug für Schuldzinsen bei darlehensfinanzierten Erhaltungsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, dass nach Veräußerung des Mietobjekts der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen.

Lohnsteuer

Zur Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber (BFH)

Übernimmt ein Spediteur die Bußgelder der bei ihm angestellten Fahrer, handelt es sich hierbei um Arbeitslohn (BFH, Urteil v. 14.11.2013 - VI R 36/12).

Kindergeld

Anspruch für verheiratete Kinder (BFH)

Die Verheiratung eines Kindes kann dessen Berücksichtigung beim Kindergeld seit Januar 2012 nicht mehr ausschließen. Da es seitdem auf die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr ankommt, ist der sog. Mangelfallrechtsprechung die Grundlage entzogen (gegen DA-FamEStG 2013 Abschn. 31.2.2: BFH, Urteil v. 17.10.2013 - III R 22/13).

Kirchensteuer

Ab dem 1. Januar 2015 ist es nicht mehr erforderlich, einen Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge zu stellen. Der Einbehalt für und die Weiterleitung an die steuererhebende Religionsgemeinschaft erfolgt künftig automatisch.

Impressum

Herausgeber:

BERNDT & GRESKA
WIRTSCHAFTSPRÜFER •
STEUERBERATER

Münchner Straße 92
85757 Karlsfeld
Rothschwaige

Tel. + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 0
Fax + 49 - (0) 81 31 / 56 83 - 99
E-Mail: info@bg-wp.de

REDAKTION:

Manfred Berndt
Bernhard Greska

Im Internet finden Sie die
Informationen unter
www.bg-wp.de
– Aktuelle Informationen

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder auch dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.